

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 496 vom 29. November 2024

BE Obergericht, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_496

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 496 du 29 novembre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 496 del 29 novembre 2024

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft; mehrfache Vergewaltigung, mehrfache qualifizierte einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten etc. | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter/Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, ein Strafverfahren wegen mehrfacher Vergewaltigung, mehrfacher qualifizierter einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, evtl. Gefährdung des Lebens, mehrfacher Drohung und mehrfacher Nötigung. Das Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland ordnete am 4. Mai 2024 Untersuchungshaft an (ARR 24 79). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit Beschluss BK 24 197 vom 29. Mai 2024 ab. Am

E. 5

August 2024 verlängerte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht/Vorinstanz) die Untersuchungshaft (KZM 24 1554). Auch die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss BK 24 341 vom 3. September 2024 abgewiesen. Mit Haftentlassungsgesuch vom 11. Oktober 2024 beantragte der Beschwerdeführer die unverzügliche Entlassung aus der Untersuchungshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen. Am 17. Oktober 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs und die Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere drei Monate. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2024 wurde die mündliche Verhandlung auf den 1. November 2024 angesetzt. Diese konnte jedoch nicht stattfinden, da sich der Beschwerdeführer aufgrund eines gesundheitlichen Problems (Klaustrophobie) geweigert hat, das Transportfahrzeug zu besteigen. Das Zwangsmassnahmengericht wertete dieses Verhalten als Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und gab der Verteidigung des Beschwerdeführers nochmals Gelegenheit zur Einreichung allfälliger Nachträge oder Ergänzungen. Solche erfolgten mit Eingabe vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.